Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

eingehender behandelt und außer aus Mignets Negociations auch aus den Wiener Acten mehr Detail mitgetheilt worden wäre. Besonders in dem Abschnitt über den Bruch mit Frankreich fällt die Dürftigkeit der Ausbeute aus österreichischen Archivalien auf; auch einige Unrichtigkeiten laufen da mit unter.

Im allgemeinen aber erfährt die österreichische wie die allgemeine Geschichte durch Wolfs Werk eine wesentliche Bereicherung. Der Sturz des Fürsten Lobkowitz wird im XVI. Abschnitt zum ersten Mal authentisch aufgeklärt. Auch sonst finden sich über innere und äußere Dinge die werthvollsten Mittheilungen. Der Standpunkt des Verfassers ist ein durchaus vorurtheilsfreier und unparteiischer, die Darstellung klar und lebendig.

H. Peter.

Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr. IV. Band. 4. IV u. 193 S. Schwerin 1868.

Der Inhalt des vorliegenden Bandes der Behrschen Urkunden enthält für die allgemeine Geschichte Pommerns und Mecklenburgs weniger Bedeutendes, als der in dieser Zeitschrift seiner Zeit (Bd. XIII S. 555) von dem Unterzeichneten angezeigte 3. Band; sein Interesse concentrirt sich vorzugsweise auf Familienbeziehungen des Behrschen Geschlechts. Außer den Forschungen und Urkunden über den Zeitraum von 1425—1500 enthält Band IV einige Nachträge zu dem in den früheren Bänden behandelten Zeitraum, zu denen hier ein paar kurze Bemerkungen folgen mögen. In dem ersten Nachtrag „Ueber den Ursprung und den Stammvater des Geschlechts Behr" hat der Herausgeber der Urkunden nunmehr eine von dem ehemaligen hannoverschen Minister von Hammerstein aufgestellte Hypothese als sehr wahrscheinlich sich angeeignet, wonach der gemeinsame Stammvater des Geschlechts, auch der rügenschen Linie, ein Vogt Hugold von Hermannsburg (im Loingau) gewesen sein soll, der — als nobilis, doch ohne den Beisatz advocatus — unter den Zeugen einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1162, ferner als „Vogt Hugold" (advocatus), doch ohne den Zusatz „von Hermannsburg" in einer Urkunde des Bischofs von Verden von 1158 und endlich als „Graf Hugold" (comes H.) im Lüneburger Necrologium vorkommt. Wenn man auch die Identität dieser drei Persönlichkeiten zugeben will, so steht die Hypothese immer noch auf sehr schwachen Füßen und stützt sich vorzugsweise einmal auf den Namen Hugold, der auch später in der Familie der

Behr häufiger vorkommt, und sodann auf den Umstand, daß im 14. Jahrhundert die Behr in der Umgegend von Hermannsburg mit erheblichem Lehnbesitz angesessen erscheinen, der aus der Zeit ihres Vogtamts herstammen soll. Allein die unausgefüllte Lücke zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert ist denn doch zu groß und das aus dem Namen Hugold gefolgerte Indicium doch zu schwach, um die Abstammung der Behr von dem Edlen oder Vogt Hugold von Hermannsburg als eine so sehr wahrscheinliche erscheinen zu lassen. Man wird auch hier so genügsam sein müssen, wie unsere genealogischen Forscher es freilich häufig genug noch nicht sind, sich an der bloßen Möglichkeit genügen zu lassen. — Im 4. Nachtrage (p. 15 vergl. p. 175) hat der Herausgeber der Behrschen Urkunden ein kürzlich im Stralsunder Rathsarchiv aufgefundenes Actenstück mitgetheilt und erläutert, dem er eine nähere Beziehung zu bekannten Stralsunder Ereignissen vindicirt. Es ist die vom 30. September 1394 datirte Urfehde oder wenn man will, das Friedensgelöbniß eines gewissen Marquard Behr, der bis dahin von den Stralsundern in Haft gehalten nunmehr freigelassen ward. Der Grund der Verhaftung des genannten Behr erhellt aus der Urkunde nicht; Lisch meint, denselben in dem damaligen Zerwürfniß der Stadt mit dem aristokratischen Bürgermeister Bertram Wulflam und seinen Söhnen zu finden. Da die letzteren sich während ihrer Verbannung zu dem Landadel gehalten und mit seiner Hülfe den revolutionären Geist in Stralsund zu bändigen gestrebt hätten, so sei „ohne Zweifel" Marquard Behr in Folge dieser Zerwürfnisse von den Stralsundern gefangen und habe vielleicht lange in Haft gesessen. Allein dieser Auffassung steht das Datum der Urkunde durchaus entgegen; der Sturz des Bürgermeisters Sarnow, des demokratischen Gegners der Wulflams, erfolgte schon im Februar 1393 und kurz vorher oder nachher kehrten die Wulflams wieder nach Stralsund zurück (vergl. des Unterzeichneten Rügen-Pomm. Geschichten IV p. 98 ff. 239 ff.) Ist es bei der von Lisch angenommenen Beziehung zwischen den Wulflams und Marquard Behr denkbar, daß sie nach ihrer Rehabilitation ihren Freund und Bundesgenossen noch anderthalb Jahre, bis zum 30. September 1394 im Gefängniß zu Stralsund hätten sitzen lassen? Wenn Lisch dann, es scheint, um die so späte Befreiung des letzteren einigermaßen zu motiviren, darauf hinweist, daß gerade im Jahr 1394 die Aristokratie in Stralsund der Reaction vollends den Zügel habe schießen lassen, so ist auch dagegen zu bemerken, daß dies

namentlich seit der blutigen Unterdrückung der demokratischen Verschwörung vom 27. November 1394 geschah, und daß demnach die schon zwei Monate früher erfolgte Befreiung Marquard Behrs damit in keinem Zusammenhang gestanden haben kann. Kurz, die von Lisch gegebene Deutung der Urkunde verträgt sich schlecht mit den sonst bekannten Daten der Ereignisse jener Zeit. Das wichtige von Lisch im III. Bande nach einer mehrfach unrichtigen Abschrift mitgetheilte Verfassungsurtheil der Stralsunder, welches sie in Betreff der am 16. Juli 1420 auf ihrem Gebiet verübten Ermordung des Marschalls Buggenhagen gegen die Thäter erließen, hat der Herausgeber jetzt in 3. Nachtrage (Bd. IV. p. 13) in der vom Unterzeichneten aus dem Original des Verfassungsbuches berichtigten Fassung wiederholt mitgetheilt, nachdem er sich bei persönlicher Anwesenheit in Stralsund überzeugt hatte, daß der in den Rüg.-Pomm. Geschichten IV. p. 248 von mir gegebene Text dem Original entsprechend sei.

Otto Fock.

Francke, Stralsunds äußere Erscheinung zu Ende des 15. Jahrhunderts. Separatabdruck aus dem Pommerschen Jahrbuch II. Band. 8. 34 S. Stralsund 1869.

Francke, Die kriegerischen Ereignisse in und bei Stralsund wärend des Jares 1678. 8. 58 S. Separatabdruck aus den Baltischen Studien, Jahrgang XXII 1868.

Von den vorgenannten beiden Aufsätzen des in der Specialgeschichte Stralsunds sehr bewanderten Verfassers hat der erstere zwar ein vorwiegend locales Interesse, doch hat die hier gegebene meist mit großer Sorgfalt aus den Stadtbüchern geschöpfte Darstellung der äußeren Erscheinung des alten Stralsunds, seiner Architektonik, seiner Straßen und hauptsächlichsten öffentlichen und privaten Gebäude bei der damaligen hervorragenden Stellung der berühmten Hansestadt für das Culturleben unserer norddeutschen Städte auch eine allgemeinere Bedeutung. Einige kleinere historische Unrichtigkeiten würden bei einem etwaigen späteren nochmaligen Abdruck zu verbessern sein; die Dominikaner hatten als Klostervorsteher keinen Guardian (p. 17), sondern einen Prior; den ersteren Titel führte der Klostervorsteher der Franziskaner; das St. Annenhaus in Stralsund ist wahrscheinlich keine Stiftung des Bürgermeisters Otto Voge (p. 19), wie die gewöhnliche Annahme nach einer späteren unbeglaubigten Ueberlieferung ist (vergl. Rügen-Pomm. Gesch. V p. 415); der Oberpfarrherr